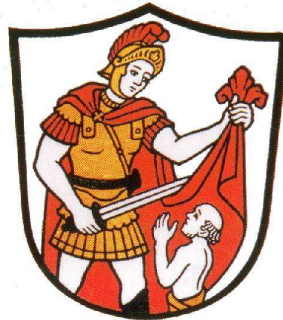


Stadt Marktoberdorf



Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 82 „Freiflächenphotovoltaikanlage westlich Burk (Geltnachtal)“

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am 20.01.2025 zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus den frühzeitigen Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

**I. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.06.2024 informiert und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Vorentwurfsfassung vom 10.06.2024 bis zum 05.08.2024 aufgefordert.

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

Amt für ländliche Entwicklung Schwaben
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Koordination Bauleitplanung -BQ
Bund Naturschutz in Bayern e. V. – Kreisgruppe Ostallgäu-Kaufbeuren
Deutsche Telekom Technik GmbH – TI NL Süd, PTI 23
Kreisbrandrat – Markus Barnsteiner
Kreisheimatpfleger (Baudenkmalpflege) – Alois Brenner
Telefonica (O2) Germany GmbH & Co. OHE
Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Vermessungsamt Marktoberdorf
Gemeinde Lengenwang
Gemeinde Stötten am Auerberg
Gemeinde Wald

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:

Bayernets GmbH, STN vom 28.06.2024
Gemeinde Biessenhofen, STN vom 28.06.2024
Gemeinde Ruderatshofen, STN vom 01.07.2024
Amprion, STN vom 04.07.2024
Markt Unterthingau, STN vom 12.07.2024
Gemeinde Bidingen, 19.07.2024
Bayerischer Bauernverband, STN vom 22.07.2024
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Forsten), STN vom 31.07.2024
Schwaben Netz, STN vom 07.08.2024

Stellungnahmen von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind zur Abwägung relevant und werden wie folgt behandelt:

1. Stellungnahme „Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ vom 31.07.2024:

(2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Bereich Landwirtschaft:

Die Bonität der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der die Anlage errichtet werden soll, ist im Landkreisvergleich leicht unterdurchschnittlich, womit es sich um keine Ausschlussfläche nach Schreiben „Standortauswahl und -konzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“, Punkt 2 b vom 14.03.2024 des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr handelt.

Gemäß Begründung zum FNP ist der Bau einer Agri-PV-Anlage geplant.

Grundsätzlich wird die Errichtung von Agri-PV-Anlagen zur Vereinbarkeit der Zielsetzungen „Gelingen der Energiewende“ und „Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen“ seitens der Landwirtschaftsverwaltung begrüßt.

Eine genauere Bewertung des Vorhabens bitten wir unserem Beitrag zum parallellaufenden BBP-Verfahren zu entnehmen.

Abwägungsvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Agri-PV-Anlage, wie diese geplant ist, begrüßt wird.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss erforderlich.

2. Stellungnahme „Kreisheimatpfleger (Bodendenkmalpflege)“ vom 05.08.2024:

Stellungnahme betrifft nur den Bebauungsplan, siehe Abwägungsdokument BP.

3. Stellungnahme „LEW-Verteilnetz“ vom 05.08.2024:

Stellungnahme betrifft nur den Bebauungsplan, siehe Abwägungsdokument BP.

4. Stellungnahme „Regierung von Schwaben“ vom 01.08.2024:

(2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung.)

Regionalplan der Region Allgäu (RP 16)

RP 16 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft", landschaftliche Vorbehaltsgebiete, hier: Nr. 12 "Auerberg"

(2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung)

Mit den vorliegenden Bauleitplanvorhaben sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Die Stadt Marktoberdorf beabsichtigt mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung eine etwa 3,5 ha umfassende Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen Photovoltaikanlage darzustellen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 82 "Freiflächenphotovoltaikanlage westlich Burk (Geltnachtal)" soll die Planung entsprechend konkretisiert und die Fläche als Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage "Agri-PV" festgesetzt werden.

Wir weisen darauf hin, dass das Planungsgebiet im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 12 "Auerberg" liegt (RP 16 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft"). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu. Lässt die Stadt Marktoberdorf den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa dem Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien, zurücktreten, so hat sie dies in den Bauleitplanunterlagen ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Stadt kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie müsste allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Bauleitplanunterlagen ausführlich darlegen.

Das Landratsamt Ostallgäu erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Abwägung:

Die geplante Anlage befindet sich am Rand des Vorbehaltsgebiets Nr. 12 „Auerberg“. Das Plangebiet ist kein wichtiger Bestandteil des Gebiets und es handelt sich prozentual um einen sehr kleinen Teil. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes und haben auch keine vergleichbare Funktion. Eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist von den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten generell nicht betroffen, d. h. es ergeben sich für die Land- und Forstwirtschaft keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen, deshalb ist die Beeinträchtigung vertretbar. Zudem ist das Vorbehaltsgebiet nur regional bedeutsam, der Beitrag zur Energiewende hingegen betrifft den ganzen Globus. Die Energiewende ist in der planerischen Gesamtabwägung höher zu bewerten, als die landschaftlichen Belange. Nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) liegen „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren

Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung wird dahingehend ergänzt, warum der Stromproduktion mittels Freiflächen-PV-Anlage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ein höheres Gewicht eingeräumt wird als Natur und Landschaft.

5. Stellungnahme „Regionaler Planungsverband“ vom 23.07.2024:

Das Plangebiet liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 12 „Auerberg“ (siehe Regionalplan der Region Allgäu (RP 16) B I 2.1 i. V. m. Karte 3 "Natur und Landschaft"). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen von Natur und Landschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Abwägung:

Gleicher Sachverhalt wie vor.

Beschlussvorschlag:

Siehe oben!

6. Stellungnahme „Gemeinde Rettenbach“ vom 16.07.2024:

Stellungnahme betrifft nur den Bebauungsplan, siehe Abwägungsdokument BP.

7. Stellungnahme „WWA-Kempton“ vom 02.08.2024:

1. Wasserschutzgebiet (WSG), rechtliche Hinweise zum WSG

Die maßgebende Wasserschutzgebietsverordnung vom 18.01.2007 für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Marktoberdorf, Brunnen Bertoldshofen, verbietet unter §3, Abs. 1 Nr. 5.2 die Ausweisung neuer Baugebiete. Deshalb ist für das Vorhaben zuerst ein Antrag auf Befreiung von der WSG-VO zu stellen. Dieser ist unter Vorlage prüffähiger Unterlagen, insbesondere einer nachvollziehbaren Alternativenprüfung bei der unteren Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Ostallgäu zu beantragen. Es ist auch zu prüfen, ob für die Änderung des Flächennutzungsplans eine Befreiung zu erteilen ist.

Für die Baumaßnahme selber bedürfen die Punkte 1.1. ggf. 1.2 und ggf. 4.1 einer Befreiung von der o. g. Verordnung. Diese ist vom Bauherrn zu beantragen.

Abwägung:

Ein Antrag auf Befreiung (Stadt Marktoberdorf) von der WSG-VO wurde am 07.08.2024 gestellt. Dieser betrifft neben der Befreiung für die Änderung des FNP auch die Befreiung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für die Baumaßnahme selber wurde die Befreiung bereits am 21.03.2024 gestellt. Entsprechende Antragsunterlagen mit hydrogeologischem Gutachten liegen den Bauleitplanungsunterlagen bei. Die Alternativenprüfung wird in der Begründung zum FPN noch ergänzt, um die Nachvollziehbarkeit zu verbessern und den Standpunkt der Stadt zu erläutern.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung zum FNP wird noch um die Alternativenprüfung ergänzt.

8. Stellungnahme „LRA-OAL – Staatliches Bauamt“ vom 05.08.2024:

Stellungnahme betrifft nur den Bebauungsplan, siehe Abwägungsdokument BP.

9. Stellungnahme „LRA-OAL – Untere Naturschutzbehörde“ vom 05.08.2024:

(2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können)

Einwendungen

Die Unterlagen konnten im Zuge einer kurzfristigen Krankheitsvertretung nur punktuell gesichtet werden und die SN ist deshalb sicher nicht allumfassend.

Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind PV-Freiflächenanlagen landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Bei den PV-Freiflächenanlagen werden in der Regel Maßnahmen benötigt, durch die die Neugestaltung des Landschaftsbildes an Ort und Stelle gelingt und eine entsprechende Einbindung der Anlage in die Landschaft sichert. Hierfür sind Pflanzung von Gehölzen bzw. einer Hecke geeignet.

Gemäß dem Anhang zum Umweltbericht ‚Landschaftspflegerische Maßnahmenplanung‘ liegt die Anlage des Weiteren komplett in einem Bereich, wo die Anlage gut sichtbar bis dominant wirkt. Aus diesem Grund sind die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen vollkommen unzureichend. Diese sind auf alle 4 Seiten notwendig.

Diese allumfassenden Eingrünungsmaßnahmen sind auch der Lage im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 12 Auerberg geschuldet, wo dem Schutzgut Landschaftsbild besondere Bedeutung zukommt.

Abwägung:

Die Sichtbarkeit der Anlage ist von Norden und Osten abgeschattet und dadurch kaum sichtbar, von Süden aus größerer Entfernung ist die Anlage nur teilweise sichtbar. Von der Hangseite westlich der Geltnach ist die Anlage jedoch gut einsehbar. Allerdings wirkt sie aus der Entfernung nie dominant, weil die Horizontlinie immer oberhalb der Anlage liegen wird und mit zunehmender Entfernung optisch kleiner wird, auch die geringe Größe der Anlage ist positiv zu bewerten.

Gut sichtbar ist die Anlage aus dem unmittelbar vorbeilaufenden Wanderweg. Da sie jedoch nördlich des Weges liegt, verdeckt sie nicht die Sicht nach Süden auf das Alpenpanorama. Es werden Heckenelemente am Wegrand zur Eingrünung und Sichtschutz angelegt. Auf der Ostseite ist eine Heckenpflanzung aus Bewirtschaftungsgründen nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Wegen der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet werden Eingrünungsmaßnahmen ergänzt, aber nicht auf 4 Seiten.

10. Stellungnahme „LRA-OAL – Untere Immissionsschutzbehörde“ vom 03.07.2024:

Stellungnahme betrifft nur den Bebauungsplan, siehe Abwägungsdokument BP.

11. Stellungnahme „LRA-OAL – Untere Wasserrechtsbehörde“ vom 23.07.2024:

(2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 VO des Landratsamts Ostallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Marktoberdorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Marktoberdorf, Brunnen Bertoldshofen, vom 18.01.2007 ist die Ausweisung neuer Baugebiete in allen Schutzzonen verboten (gleicher Wortlaut in der Muster-WSG-VO 2023). Damit sollte dem Schutzzweck zufolge, eine weite Auslegung des Begriffs „neue Baugebiete“ zu verstehen sein. Unklar ist, ob damit auch die FNP als vorbereitende Bauleitplanung betroffen ist. Sollte dies so sein – wofür ja einiges spricht – so ist unbedingt auf § 6 Abs. 4 BauGB zu achten, wonach die RvS grundsätzlich binnen drei Monaten über die Genehmigung des FNP zu entscheiden hat (Frage: könnte die RvS den FNP genehmigen, obwohl noch keine Befreiung für den BP vorliegt?). Dies bedeutet, dass – wie auch schon an anderer Stelle thematisiert, s. ausnahmsweise Zulassung gem. § 78 Abs. 2. WHG – ein Beschluss des GR/SR nicht ohne Befreiung ergehen darf.

Die Bauleitplanunterlagen werden ergänzt.

Alle erforderlichen Befreiungen wurden beantragt, siehe Ausführungen im Bereich WWA. Eine Genehmigung des FNP durch die RVS ist im Parallelverfahren nicht erforderlich, die Genehmigung erteilt das LRA (Genehmigungsfrist 1 Monat gemäß § 6 Abs. 4 BauGB).

Die Begründung enthält darüber hinaus keine Alternativenprüfung („strenge Alternativenprüfung“ gerade bei überwiegendem Wohl der Allgemeinheit, s. Drost, Das neue Wasserrecht, Rz 16 zu § 52 WHG) und keine Abwägung mit dem Schutzgebietzweck. Es wird lediglich auf die technische Machbarkeit in der W III am Standort aufgrund des eigens erstellten hydrogeologischen Gutachtens, des LfU-Merkblatts 1.2/9 und der fachlichen Stellungnahme des WWA Kempten verwiesen. Es fehlt die eigene Auseinandersetzung der Stadt Marktoberdorf als Trägerin der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Bertoldshofen und des zugehörigen WSG, warum sie im Schutzbereich unabhängig von der technischen Machbarkeit bzw. fachlichen Unbedenklichkeit eine Agri-PV mit ggf. weitreichenden und heute noch nicht abschätzbaren Folgen zulassen will bzw. lässt sie nicht erkennen, mit welchen Überlegungen zu Alternativen sie sich beschäftigt hat und warum diese zugunsten des Planstandortes verworfen wurden. Dies ist grundsätzlich notwendig und in einem möglichst frühen Stadium zu beginnen, um insbesondere gerade bei negativem Ergebnis kostenintensive Untersuchungen zur technischen Machbarkeit vermieden werden können. Letztlich kommt der Entscheidung über eine Befreiung auch bei Vorliegen der technischen Machbarkeit ein Ermessen zu, das sich dann mit der Abwägung zwischen den Interessen des Vorhabens (auch wenn dies gem. EEG 2023 im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt) und denen des Trinkwasserschutzes zu befassen hat. Würden nämlich in einem WSG alle Vorhaben, die für sich genommen befreit werden können, tatsächlich befreit, könnte sich auch die Summe dieser Anlagen letztlich negativ auf den Schutzzweck auswirken bzw. einzelne Maßnahmen in Wechselwirkung zu einander. Im vorliegenden Fall fehlen z. B. auch Angaben zum konkreten Bedarf bzw. Nachweise dazu, ob die Anlage nach Errichtung tatsächlich Strom einspeisen kann oder auf unabsehbare Zeit wegen fehlender Netzkapazitäten evtl. abgeregelt würde. Kann der tatsächlich absehbare Bedarf auch durch andere Anlagen, ggf. anderer Unternehmer, an Standorten außerhalb eines WSGs gedeckt werden?

Die Alternativenprüfung wurde bisher nur im BP behandelt, diese wird nun auch in die FNP-Änderung überführt und dort ausführlicher behandelt und die erforderlichen Punkte ergänzt. Am geplanten Standort ist die direkte Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz gegeben. Eine 20kV-Oberleitung verläuft direkt am Grundstück. Mit dem Netzbetreiber wurden intensive Gespräche geführt und in Verbindung mit dem Anlagenplaner die Anlage entsprechend den örtlichen Kapazitäten dimensioniert, damit eine evtl. Abschaltung wegen fehlender Netzkapazitäten verhindert werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung zum FNP wird um die Alternativenprüfung ergänzt.

Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 4 WSG-VO vom 18.01.2007). Zu beachten ist in Befreiungsverfahren, die EEG-Anlagen zum Gegenstand haben, § 11a Abs. 4 u. 5 WHG.

Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG

Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. 3Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. 4Für die Erteilung der Befreiung gilt § 11a Absatz 4 und 5 entsprechend (§ 11a Abs. 4 und 5 trifft nicht für Freiflächen-PV-Anlagen zu).

Die Befreiung / Ausnahme darf nur versagt werden, wenn sich die beabsichtigte Handlung auf das durch die Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig auswirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhindert werden können. Die Erteilung einer Ausnahmezulassung/Befreiung setzt vielmehr zwingend voraus, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, dass die Möglichkeit der Grundwasserschädigung sonach mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, [aus Urteil VGH Kassel vom 13.02.1984 (VIII OE 100/82)]. Entscheidungshilfen können sein, eigener Sach- und Fachverstand, Hydrogeologisches Gutachten usw.

Ein hydrogeologisches Gutachten wurde nach Aufforderung durch die Stadt Marktoberdorf erstellt. Das Ergebnis hat ergeben, dass keine negativen Auswirkungen auf die Brunnenanlage Bertoldshofen entstehen. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat mit Stellungnahme vom 12.07.2023 die Ergebnisse des Gutachtens bestätigt. Die Stadt Marktoberdorf hat erst aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens und der Stellungnahme der Fachbehörde WWA die Aufstellungsbeschlüsse für das Parallelverfahren gefasst.

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Randbereich des bestehenden Wasserschutzgebiets und laut hydrogeologischem Gutachten wird es keine Zuströme aus dem Plangebiet zur Brunnenanlage Bertoldshofen kommen. Da negative Auswirkungen auf die Brunnenanlage Bertoldshofen ausgeschlossen sind, soll deshalb eine Ausnahme von der Wasserschutzzone zugelassen werden, (siehe auch Stellungnahme der Fachbehörde WWA) um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) liegen „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Bitte auch noch Inhalt des Kriterienkatalogs (s. Nr. 1 Veranlassung) klären (wenn - wie vermutet - i. d. R. WSG Ausschlusskriterium: was hat die Stadt zusätzlich bewogen, hiervon abzuweichen?

Im Kriterienkatalog der Stadt Marktoberdorf steht in der Anlage 1 Standorteignung (s. Hinweise BayStWBV zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen) unter Punkt 1. Grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen), Abs. 5 – Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann. D. h. laut WSG kann in der Schutzzone III eine Befreiungslage herbeigeführt werden, somit weicht die Stadt nicht vom Ausschusskriterium ab.

Bisher liegt kein Antrag der Stadt MOD vor (lediglich der des Vorhabensträgers vom Frühjahr 2024).

Ein Antrag auf Befreiung (Stadt Marktoberdorf) von der WSG-VO wurde am 07.08.2024 gestellt. Dieser betrifft neben der Befreiung für die Änderung des FNP auch die Befreiung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Für die Baumaßnahme selber wurde die Befreiung bereits am 21.03.2024 gestellt. Entsprechende Antragsunterlagen mit hydrogeologischem Gutachten liegen den Bauleitplanungsunterlagen bei.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung wird um die geforderten Punkte Alternativenprüfung, Befreiung, Kriterienkatalog etc. ergänzt.

Die Stadt hat das Bauleitplanverfahren erst aufgenommen, nachdem das hydrogeologische Gutachten zu dem Schluss gekommen ist, dass durch die geplante Agri-PV-Anlage zu keinen Beeinträchtigungen an der Wassergewinnungsanlage Bertoldshofen kommt.

An der Planung wird festgehalten.

II. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 01.07.2024 bis einschließlich 02.08.2024 statt.

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.